

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster für das Jahr 2025

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen und unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten der Bundesnetzagentur folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Hochspannung	01:15 - 02:15 03:30 - 04:00 14:15 - 15:15	00:00 - 02:30 07:15 - 11:15 12:15 - 15:15 16:15 - 17:45	-	13:45 - 14:15
Umspg. HS/MS	01:00 - 02:15 03:30 - 04:00 14:15 - 15:15 22:30 - 23:00	00:00 - 03:00 07:30 - 10:30 11:00 - 14:00 20:00 - 21:00	-	13:45 - 15:15
Mittelspannung	09:45 - 11:30	05:00 - 06:30 09:45 - 10:45 12:30 - 13:30	08:00 - 10:00 10:15 - 12:15 12:45 - 14:30 16:30 - 17:30	07:45 - 09:45 10:00 - 12:00 12:15 - 12:45 18:15 - 19:15
Umspg. MS/NS	-	-	-	07:00 - 09:45 11:00 - 12:00

Samstage, Sonntage und in Sachsen-Anhalt geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.